

Der neue § 129a StGB – nur ein Kampf gegen den „Terrorismus“ oder flexibel einsetzbar gegen soziale und politische Bewegungen?

„Die Bundesrepublik Deutschland hält bei der Terrorbekämpfung den Spitzenplatz. Wir haben – *unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze* - alles das unternommen, was notwendig und angemessen ist, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen.“ so die Justizministerin Brigitte Zypries am 17.10.2003 in einer Bundestagsrede.

Der Gesetzesentwurf zur Anpassung des § 129 a StGB an die Vorgaben des europäischen Rahmenbeschlusses vom 13.6.2002 wurde u.a. von den Abgeordneten Christian Ströbele und Jerzy Montag von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebracht und wird in Teilen des Entwurfs als Entschärfung der bisherigen Regelung propagiert. So sei die Sympathiewerbung nicht mehr strafbar und es komme künftig darauf an, ob die Taten auch geeignet sind, „den Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft zu gefährden“.

Endlich sei der Begriff des Terrorismus definiert, heißt es oder sogar lobend, wie Christian Rath in der taz (21.10.03) meint, daß „Autonome Kleingruppen, die Gewalt gegen Sachen begehen, künftig kaum noch als Terroristen stigmatisiert werden können.“

In liberalen und alternativen Kreisen ist längst schon keine Rede mehr von der alten Forderung, den § 129 a StGB abzuschaffen, weil er Gesinnungsstrafrecht in Reinform und mit einer Vielzahl von Sondermaßnahmen verknüpft ist und hauptsächlich der Ausforschung von Strukturen dient. Noch zu Oppositionszeiten traten Bündnis 90/ Die Grünen für die Streichung dieses Paragraphen ein, während sie heute die Verschärfung als Liberalisierung zu verkaufen versuchen.

Der europäische Rahmenbeschluß sieht zwar unter Punkt 10 in den vorangestellten Erwägungen noch vor, daß

„er nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, daß er Grundrechte und Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und das damit zusammenhängende Demonstrationsrecht schmälert oder behindert.“

Betrachten wir das neue Gesetz¹ etwas genauer, insbesondere unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, der Frage der Terrorismusdefinition und in wie weit eine Liberalisierung in dem neuen Paragraphen zu sehen ist.

- **Erweiterung des Straftatenkatalogs (Beispiele)**

Wie bereits nach der letzten Verschärfung des § 129 a StGB im Jahre 1986 wird der Katalog von Straftaten um weitere Vergehen erweitert, die einzeln begangen eine Strafandrohung von Geldstrafe bis zu 5 Jahren Haft nach sich ziehen. Eine Begehung derselben Straftaten in einer „terroristischen Vereinigung“ führt sofort zu einer Einstufung als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr. Noch absurder wird das Missverhältnis, wenn man § 138 Abs. 2 StGB betrachtet. Danach wird die Nichtanzeige einer geplanten Straftat einer terroristischen Vereinigung, die z. B. wichtige Arbeitsmittel zerstören will, worunter u.a. auch Polizeifahrzeuge fallen

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003, Teil I, S. 2836

ebenso bestraft wie die Begehung dieser Tat selbst als Einzeltäter oder mit einem Mittäter.

Im einzelnen wurde hinzugefügt *Computersabotage gem. § 303 b*, also die Störung einer Datenverarbeitungsanlage eines Unternehmens oder einer Behörde, indem diese zerstört, beseitigt, unbrauchbar gemacht oder verändert wird. Ebenfalls umfasst ist davon u.a. auch das Unterdrücken von Daten in einer Datenverarbeitungsanlage. So könnte z.B. die Aktion gegen Lufthansa, bei der durch massenhaftes Anwählen der Internetseite ein- vorübergehendes – Zugangshindernis zu Daten entstand, darunter fallen.

Die Zerstörung von Bauwerken, 305, ist hinzugekommen. Ein teilweise Zerstörung genügt bereits. Unter Bauwerken werden u.a. auch Schiffe, Gebäude, Straßen, Eisenbahn oder andere Bauwerke verstanden. Ebenso fallen Schienen einer Eisenbahn, der Unterbau der Geleise darunter. Die im Rahmen der Blockaden der Castortransporte vorgenommenen Unterhöhungen von Schienen wäre ein Anwendungsfall.

Störung von Kommunikationsanlagen, § 317, betrifft die Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung von Telekommunikationsanlagen, worunter auch optische Signalanlagen fallen, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, z.B. Störung eines Lautsprecheranschlusses oder eines optischen Signalgebers zur Regulierung des Publikumsverkehrs in Behörden.

Erweitert wurde der Straftatenkatalog auch auf das *Zufügen von schweren körperlichen oder seelischen Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art (z.B. Verlust der Sehfähigkeit, des Gehörs, des Sprechvermögens, Verlust eines wichtigen Körperteils.)* Mit der Aufnahme von seelischen Schäden und lediglich einem Verweis auf § 226 StGB ist ein weiter Spielraum eröffnet.

- **Erweiterung auf die Strafbarkeit der Androhung von in § 129 Abs. 1 und 2 bezeichneten Straftaten**

Neu aufgenommen ist nun bereits die Androhung aller Katalogtaten, also z. B. ein Flugblatt, in dem zu Aktionen aufgerufen wird, bestimmte Sabotageakte im Rahmen des Castortransportes durchzuführen, kann nun bereits den Tatbestand des § 129 a StGB erfüllen. Die angedrohte Strafe geht von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

- **Unterstützung und Werbung**

Wie bisher ist die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Werbung um neue Mitglieder oder Unterstützer strafbar, nun mit erhöhter Strafandrohung. Selbstverständlich lässt sich auch hier die Unterstützung eines Hungerstreiks bereits als Werben um Unterstützer oder Mitglieder werten.

Durch den bereits seit August 2002 geltenden § 129 b StGB, der nun auch im Ausland tätigen Organisationen mit einbezieht werden auch Solidaritätsaktionen für z.B. in den F-Typ Gefängnissen in der Türkei einsitzenden Angehörigen verschiedener als terroristisch eingestufte Gruppen als Unterstützungs- bzw. Werbungshandlungen strafbar.

- **Strafrahmenanhebungen**

In Erfüllung des europäischen Rahmenbeschlusses sind die Strafrahmen angehoben worden, und zwar sogar erheblich über die Vorgaben hinaus. Die Höchststrafe für Unterstützung einer terroristischen Vereinigung wurde auf 10 Jahre angehoben (bisher 5 Jahre, wobei im Rahmenbeschuß „nur“ 8 Jahre vorgegeben sind).

Erklärt wird dies in der Gesetzesbegründung damit, daß eine Höchststrafe von acht Jahren in der deutschen Gesetzssystematik nicht vorgesehen ist.

Der Strafrahmen für „Rädelsführer und Hintermänner“ liegt nun bei 3 Jahren bis 15 Jahren und im Falle der Betätigung in führender Rolle bei den Androhungen von Katalogtaten bei 1 bis 10 Jahren.

- **Zweck der Vereinigung**

Neu und direkt aus dem europäischen Rahmenbeschuß übernommen, ist, daß eine Vereinigung nicht mehr wie bisher durch die Begehung bestimmter Straftaten zur terroristischen Vereinigung wird, sondern zusätzlich noch auf einen bestimmten Zweck gerichtet sein muß.

Die Taten müssen dazu bestimmt sein,

„die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen

oder

die politischen verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und

durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.“

Weder durch die Auflistung bestimmter Straftaten, die - begangen durch eine Gruppe- dann zu terroristischen Straftaten werden noch durch die aufgenommene Zweckrichtung der Taten kann man hier von einer allgemeingültigen Definition des Terrorismus sprechen.

Es gibt international über 140 Definitionsversuche in den verschiedenen Abkommen, Verträgen, Gesetzen etc., die allesamt unzureichend sind.

Im neuen § 129 a StGB findet sich ein uferloser Straftatenkatalog und er ist zunehmend mit Straftaten gefüllt, die politische Bewegungen als Widerstands-, Kampf- und Protestformen benutzen. Blockadeaktionen, Besetzungen und Streiks sind nun leicht als terroristisch einzuordnen.

Wann dann der Moment eintritt, daß „die Bevölkerung auf erhebliche Weise eingeschüchtert ist und eine Behörde oder eine internationale Organisation genötigt wird und eine“erhebliche Schädigung zur Folge haben kann“, ist nur noch eine Frage der eigenmächtigen Interpretation der Ermittlungsbehörden.

Sollten die sozialen und politischen Bewegungen mehr Stärke gewinnen angesichts einer zunehmenden Verarmung und eines Abbaus von sozialer und wirtschaftlicher Teilhabe, läßt sich der § 129 a StGB mühelos auf sie anwenden.

Die Absichtserklärung im europäischen Rahmenbeschluß, seine Auslegung dürfe nicht zu einer Einschränkung von Grundrechten führen, dürfte sich bei einer vermeintlichen Bedrohung eines Staates erübrigen.

Die Erfahrung, wie schnell und problemlos der weltweite Krieg gegen den Terrorismus ausgerufen wurde, haben wir bereits gemacht. Grund- und Freiheitsrechte wurden und werden weltweit zuerst fallen gelassen.

Eric David, Professor für internationales Strafrecht und internationales öffentliches Recht an der Universität in Brüssel beschäftigte sich kürzlich anlässlich einer Tagung der Europäischen demokratischen Anwälte zum Thema „Terrorismus im internationalen Recht“ mit dem Europäischen Rahmenbeschluß zum Terrorismus und stellte fest, daß es bis heute nicht gelungen ist, Terrorismus mit einem objektiven Maßstab zu definieren.

Er führte aus, daß alle Versuche allgemeiner Definitionen unterscheiden nicht nach Verursachern. Eine Terrorismusdefinition aber, die begrenzt ist auf bestimmte begangene Verbrechen von Privatpersonen ist eine Reduzierung des Begriffs, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Die schweren Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die durch Staaten begangen werden, kommen nicht vor.

Ist der Einsatz von Gas gegen Individuen nicht gleichfalls „terrorisierend“? Und was ist mit den von Staaten begangenen terroristischen Akten?

Maria Cesoni, Professorin für Strafrecht an der Universität in Louvain, stellte fest, daß die neuen Tatbestände, wie sie im europäischen Rahmenbeschluß auftauchen und im § 129 a StGB umgesetzt worden sind, gleichzeitig eine Verletzung und Einschränkung von Grund- und Freiheitsrechten mit sich bringen.

Die vagen und weit gefaßten Bestimmungen verletzen das Prinzip der Bestimmtheit, gefährden das Prinzip der Unschuldsvermutung und beschränken dadurch die Verteidigungsrechte.

Die Bezugnahme auf Ausnahmeregelungen, die zur Norm werden, gewährleistet nicht mehr den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Schutz der individuellen Freiheitsrechte.

Der neue Straftatbestand des § 129 a StGB lässt keinerlei Liberalisierung erkennen, sondern ist eine klare Verschärfung des Gesinnungsstrafrechts und kann in Zukunft noch repressiver gegen „staatsbedrohende“ Protest- und Widerstandsformen eingesetzt werden. Angesichts einer weiterhin fehlenden Terrorismusdefinition und der Willkürlichkeit der Interpretation der einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe, ist mit einer flexiblen und ausufernden Anwendung zu rechnen, die nicht mehr als rechtsstaatlich bezeichnet werden kann.

Silke Studzinsky, Rechtsanwältin in Berlin